

Überlassung von Standardprogrammen

Urteil des BGH vom 6. Juni 1984 (VIII ZR 83/83)

Nichtamtlicher Leitsatz

Zur rechtlichen Einordnung der Überlassung von Standardprogrammen

Paragrafen

BGB: § 433

Stichworte

Überlassung von Standardprogrammen — rechtliche Einordnung

Tatbestand

Die Klägerin hatte von der Beklagten unter Einschaltung einer Leasinggesellschaft einen Bürocompu-

ter samt Standardprogrammen erworben. Sie klagte auf Schadensersatz wegen Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen. Die Beklagte berief sich auf Verjährung.

Entscheidungsgründe

Der BGH bekräftigte seine Rechtsprechung, daß Ansprüche wegen der Verletzung von Beratungspflichten innerhalb von 6 Monaten verjähren. In diesem Fall sei der Zeitpunkt der Ablieferung nach § 477 BGB maßgeblich:

„Daß Software ... ebenso Gegenstand eines Miet-/Leasing- wie eines Kaufvertrages sein kann, unterliegt keinem Zweifel. ... Das gilt insb. dann, wenn Standardprogramme oder, wie hier, ein im wesentlichen normierter Programmaufbau geliefert wird.“

Mitbestimmung des Betriebsrates bei Einführung elektronisch abrufbarer Leistungskontrollen

Bundesarbeitsgericht, Beschluß vom 23. April 1985 (ABR 39/81)

Nichtamtlicher Leitsatz:

Eine datenverarbeitende Anlage kann auch dann eine zur Überwachung von Leistung oder Verhalten der Arbeitnehmer bestimmte technische Einrichtung i.S.v. § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG sein, wenn die leistungs- oder verhaltensbezogenen Daten nicht auf technischem Wege durch die Einrichtung selbst gewonnen werden, sondern dem System zum Zwecke der Speicherung und Verarbeitung eingegeben werden müssen.

Aus den Gründen:

A. Der Beschwerdeführer, ein Technischer Überwachungsverein, betreibt in Norddeutschland acht technische Prüfstellen, in denen jeweils Betriebsräte gewählt worden sind. Er hat u.a. die Aufgabe, die in der Straßenverkehrszulassungsordnung geregelten Prüfungen

von Kraftfahrzeugen und Führerscheinbewerbern durchzuführen. U.a. dafür beschäftigt er amtlich anerkannte Sachverständige und amtlich anerkannte Prüfer, die zu ihm in einem Angestelltenverhältnis stehen. Die Sachverständigen und Prüfer haben über ihre Tätigkeit Berichte zu erstellen und über jede Prüfung einen Prüfbeleg auszufüllen. Bei diesen Prüfbelegen handelt es sich um Formblätter, in denen detaillierte Angaben über die Kraftfahrzeug- bzw. Führerscheinprüfung und deren Ergebnis durch Stricheln bestimmter Felder zu machen sind. Die Prüfbelege sind auf diese Weise maschinenlesbar und werden in eine Rechenanlage eingelesen, die die Daten in sogenannten EDV-Listen auswertet. Sowohl die Tätigkeitsberichte als auch die Prüfbelege sind von den Sachverständigen und Prüfern zu unterschreiben. Außerdem haben sie in die Tätigkeitsberichte und Prüfbelege ihre Personalkennziffer einzutragen. Ob die Eintragung der Perso-

nalkennziffer in die Prüfbelege — nicht in die Tätigkeitsberichte — mitbestimmungspflichtig ist, ist Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits.

Die Anweisung, die Personalkennziffer in den Tätigkeitsberichten zu vermerken, besteht seit 1970, sie auch in die Prüfbelege einzutragen, seit 1971. Damals gab es für die EDV-mäßige Verarbeitung geeignete Prüfbelege zunächst nur für die Hauptuntersuchungen für Kraftfahrzeuge nach § 29 StVZO. Die Prüfbelege wurden durch eine Fremdfirma ausgewertet. Seit Ende Mai 1973 erfolgt die Auswertung der Prüfbelege auf einer eigenen Rechenanlage des Beschwerdeführers. Seit diesem Zeitpunkt sind EDV-mäßig auswertbare Prüfbelege auch für die weiteren Prüfungsaufgaben des Beschwerdeführers eingeführt worden und hat sich die absolute Zahl der auszuwertenden Prüfbelege wesentlich erhöht.

Die Prüfbelege werden in sogenannten EDV-Listen ausgewertet. So erfolgen einmal Auswertungen hinsichtlich der Zahl und Art der durchgeführten Prüfungen, der festgestellten Mängel und der sonstigen Prüfergebnisse, die der Beschwerdeführer in regelmäßigen Abständen der Aufsichtsbehörde und anderen zuständigen Stellen zu melden hat. Daneben erfolgen Auswertungen für eigene Verwaltungszwecke des Beschwerdeführers. Nach der zu den Akten gereichten Zusammenstellung der EDV-Listen, in der deren Inhalt kurz beschrieben wird, erfolgen u.a. auch die nachstehenden Auswertungen:

- „Ordn.-Nr. 1.3 Auflistung der eingelesenen Tätigkeiten je Mitarb. u. Tg., unt. n. Abt., AS
- Ordn.-Nr. 1.4 Zeiten je Mitarb., unt. n. Abt., AS, Ing.TA, Objekt u. TT
- Ordn.-Nr. 1.6 Zeiten je Obj., TT, BA, Gr mit Ø-Bildg. unt. n. AS, je Abt.
- Ordn.-Nr. 1.7 wie 1.6, jedoch ohne Ø-Bildg. u. Sortierg.: Obj., BA, TT, Gr.
- Ordn.-Nr. 1.12 Ist-Zeiten u. %-Sätze d. berechnungsfähigen u. nicht berechnungsf. Zeitanteile unt. n. Abt., AS, Ing. u. TA sowie Prognosegesichtspunkte
- Ordn.-Nr. 7.15 Durchg. Pr. aller Kl. m. Durchfallquote u. Fahrfehlermark. absolut u. relativ je Mitarb., jeweils im Vergleich zum Prüfstellenmittelwert n. Außenstellen“

Die Betriebsräte sind der Ansicht, die Anweisung des Beschwerdeführers, die Personalkennziffer in die Prüfbelege einzutragen, sei mitbestimmungspflichtig. Sie haben den Gesamtbetriebsrat (Beschwerdegegner) mit der Wahrnehmung dieses Mitbestimmungsrechts beauftragt. Dieser ist der Ansicht, mit der Eintragung der Personalkennziffer in die Prüfbelege und der anschließenden EDV-mäßigen Verarbeitung dieser Belege verfolge der Beschwerdeführer eine Überwachung der Sachverständigen und Prüfer im Sinne von § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG. Durch die EDV-mäßige Aufarbeitung der Prüfbelege sei es z.B. möglich festzustellen, wie viele Prüfungen ein Sachverständiger im Mo-

nat durchgeführt habe. Durch die Eintragung der Personalkennziffer in Verbindung mit den übrigen Informationen aus den Prüfbelegen seien sämtliche zur Leistungsbeurteilung der Arbeitnehmer erforderlichen Daten vorhanden. Welche Leistungskriterien im Zusammenhang mit der Personalkennziffer erfaßt würden, ergebe sich aus den EDV-Listen. Aufgrund der Listen 5.5.1, 5.5.2, 8.6.2, 8.11.2 und 8.13 sei festzustellen, wieviel pro Prüfer geleistet worden ist, mit welchem Ergebnis (z.B. Durchfallquoten, Mängelverteilung usw.) und mit welchem Zeitaufwand geprüft worden sei, und in welchem Maße der einzelne Sachverständige bereit gewesen sei, freiwillig Mehrarbeit zu leisten und wie er im Vergleich mit anderen Sachverständigen dastehe. Die Leistungskontrolle könne erfolgen aufgrund der Speicherung der Daten der Prüfbelege unter Anwendung eines bestimmten Programms.

Der Beschwerdegegner hat vor dem Arbeitsgericht zunächst beantragt,

den Beschwerdeführer zu verpflichten, zu unterlassen, von den Arbeitnehmern zu verlangen, die Personalkennziffer in Untersuchungsbelege, welche durch elektronische Datenverarbeitung aufgearbeitet werden können, einzutragen, bevor in dieser Angelegenheit eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht erzielt und eine solche nicht durch einen Beschluß der Einigungsstelle ersetzt worden ist,

hilfsweise,

den Beschwerdeführer zu verpflichten, den Einsatz der EDV-Anlage zur Verarbeitung der auf den Untersuchungsbelegen enthaltenen Daten der Arbeitnehmer des Beschwerdeführers zu unterlassen, bevor in dieser Angelegenheit eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht erzielt und eine solche nicht durch einen Beschluß der Einigungsstelle ersetzt worden ist.

Er hat vor dem Landesarbeitsgericht die Anträge wie folgt formuliert:

Der Beschwerdeführer wird verpflichtet, es zu unterlassen, von den Arbeitnehmern zu verlangen, die Personalkennziffer in Prüfbelege, welche durch elektronische Datenverarbeitung aufgearbeitet werden können, einzutragen, bevor in dieser Angelegenheit eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht erzielt oder eine solche nicht durch einen Beschluß der Einigungsstelle ersetzt worden ist,

hilfsweise,

festzustellen, daß das Verlangen des Beschwerdeführers gegenüber seinen Arbeitnehmern, in die Prüfbelege, welche durch elektronische Datenverarbeitung aufgearbeitet werden können, die Personalkennziffer einzutragen, der Mitbestimmung des Gesamtbetriebsrats unterliegt.

Der Beschwerdeführer hat beantragt,

die Anträge abzuweisen.

Er hat in der Neuformulierung der Anträge vor dem Landesarbeitsgericht eine Antragsänderung gesehen und dieser widersprochen.

In der Sache selbst ist er der Ansicht, daß ein Mitbestimmungsrecht des Beschwerdegegners nicht gegeben sei. Ein solches komme nur in Frage, wenn die technische Einrichtung die Arbeitnehmer unmittelbar überwache, d. h., wenn diese selbst Daten über den Arbeitnehmer erhebe. Das sei vorliegend nicht der Fall. Die Daten in den Prüfbelegen würden von den Sachverständigen und Prüfern selbst angegeben und anschließend nur ausgewertet. Diese Auswertung sei mitbestimmungsfrei.

Die Eintragung der Personalkennziffer sei erforderlich, um bei Beanstandungen der einzelnen Prüfungsvorgänge den jeweiligen Prüfer ermitteln zu können. Die Identifikation des Prüfers sei zwar auch durch die geleistete Unterschrift möglich, die ordnungsgemäße Erledigung der ihm obliegenden öffentlich-rechtlichen Aufgaben erfordere jedoch eine EDV-mäßige Verarbeitung und Bearbeitung der Prüfungsvorgänge und damit auch die Angabe der Personalkennziffer. Die Eintragung der Personalkennziffer diene darüber hinaus verschiedenen Erfassungen, nämlich der Kettenabrechnung für Fahrzeugprüfungen, der Feststellung der Durchfallquoten bei Fahrerlaubnisprüfungen, der Betriebsabrechnung für die Dienststellen, der Bezirkseinteilung, der Erstellung von Prognosen und Soll-Ist-Vergleichen, der Feststellung des Standes der Erledigungen für regelmäßige Prüfungen, der Erfassung der Mehrarbeitszeit, der Statistik über Reisezeit und Dienstreisen sowie der Statistiken über Zahl der Prüfobjekte und Zeit für die Prüfungen sowie der Festlegung der Stundensätze in den Entgeltordnungen. Sie sei nach der Geschäftsanweisung für die technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr verpflichtet, über die Art, die Zahl und das Ergebnis der Prüfungen und Gutachten Aufzeichnungen zu führen und der Aufsichtsbehörde zu berichten. Daneben würden auch „personalbezogene Auswertungen“ erfolgen, diese gäben aber nur pauschal Auskunft darüber, welche Zeiten für die Erledigung von Aufträgen benötigt worden seien. Eine Kontrolle der Arbeitnehmer könne aber erst durch eine zusätzliche Gedankenarbeit des Vorgesetzten erreicht werden, der weitere nicht aus den Prüfbelegen ersichtliche Umstände berücksichtigen müsse, um zu einem Kontrollergebnis zu kommen. Es sei nicht möglich, durch ein entsprechendes Programm aufgrund der Speicherung der Daten aus den Prüfbelegen eine Leistungskontrolle durchzuführen.

Das Arbeitsgericht hat dem Hauptantrag — Unterlassungsanspruch — stattgegeben. Die Beschwerde des Beschwerdeführers ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Beschwerdeführer seinen Abweiserungsantrag weiter.

In der Rechtsbeschwerdeinstanz hat der Beschwerdegegner den Hauptantrag — Unterlassungsanspruch — zurückgenommen und allein den bisherigen Hilfsantrag — Feststellungsantrag — zur Entscheidung gestellt. Der Beschwerdeführer hat der Antragsrücknahme zugestimmt.

B. Die Rechtsbeschwerde des Beschwerdeführers ist nicht begründet. Dem Gesamtbetriebsrat steht bei der maschinellen Auswertung der mit der Personalkennziffer versehenen Prüfbelege ein Mitbestimmungsrecht zu.

I. Der in der Rechtsbeschwerdeinstanz allein noch zur Entscheidung gestellte Feststellungsantrag ist zulässig.

1. Der Übergang auf den bislang nur hilfsweise gestellten Feststellungsantrag stellt keine in der Rechtsbeschwerdeinstanz unzulässige Antragsänderung dar. Das Landesarbeitsgericht hat dem Hauptantrag stattgegeben. Mit der Rechtsbeschwerde des Beschwerdeführers gegen diese Entscheidung ist auch der bis dahin noch hilfsweise gestellte Feststellungsantrag in die Rechtsbeschwerdeinstanz gelangt. Der Senat müßte ohne Rücknahme des Hauptantrages über den Hilfsantrag entscheiden, wenn er den Hauptantrag für unbegründet hielte. Hätte das Landesarbeitsgericht den Haupt- und Hilfsantrag abgewiesen, hätte der Gesamtbetriebsrat Rechtsbeschwerde auch nur hinsichtlich der Abweisung des Hilfsantrages einlegen können. Die Beschränkung des Streitstoffes in der Rechtsbeschwerdeinstanz auf den Hilfsantrag kann daher nicht deswegen unzulässig sein, weil durch Rücknahme des Hauptantrages eine Entscheidung nur noch über den Hilfsantrag begehrt wird und dieser daher zum „Hauptantrag“ wird. Soweit es in der Literatur für unzulässig gehalten wird, in der Revisionsinstanz den Hilfsantrag zum Hauptantrag zu erheben (Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 43. Aufl., § 561 Anm. 2 C; Thomas/Putzo, ZPO, 13. Aufl., § 561 Anm. 2, unter Berufung auf BGHZ 28, 131), vermag der Senat dem jedenfalls für die vorliegende Fallgestaltung nicht zu folgen.

2. Der erstmals in der Beschwerdeinstanz gestellte Feststellungsantrag ist zulässig.

Der Beschwerdeführer hat allerdings der darin liegenden Antragsänderung widersprochen. Das Landesarbeitsgericht hat über den — nur hilfsweise gestellten — Feststellungsantrag nicht entschieden, da es schon dem Hauptantrag stattgegeben hat. Es hat daher auch die Zulässigkeit der Antragsänderung weder bejaht noch verneint. Der Senat muß daher selbst entscheiden, ob diese Antragsänderung in der Beschwerdeinstanz zulässig war (BGH FamRZ 1979, 573).

Eine Antragsänderung ist nach § 81 Abs. 3 Satz 1 ArbGG zulässig, wenn sie sachdienlich ist. Das ist hier der Fall. Durch den hilfsweise gestellten Feststellungsantrag wurde der Streitstoff gegenüber dem Hauptantrag nicht erweitert. Für die Entscheidung über den Hauptantrag im Sinne des Gesamtbetriebsrats mußte als Vorfrage darüber entschieden werden, ob dem Betriebsrat das geltend gemachte Mitbestimmungsrecht

zusteht. Der Hilfsantrag war daher seinem Inhalt nach ein Zwischenfeststellungsantrag im Sinne von § 256 Abs. 2 ZPO. Ein solcher Antrag kann jederzeit auch als Hauptantrag gestellt werden. Es ist daher erst recht zulässig, ihn als Hilfsantrag zu stellen.

3. Der Feststellungsantrag des Gesamtbetriebsrats bedarf der Auslegung. Dem Wortlaut des Antrages nach geht es dem Gesamtbetriebsrat um die Feststellung eines Mitbestimmungsrechts bei der Anordnung des Beschwerdeführers an die Sachverständigen und Prüfer, in die Prüfbelege ihre Personalkennziffer einzutragen. Ansatzpunkt für das geltend gemachte Mitbestimmungsrecht ist aber nicht diese Anordnung für sich genommen. Diese Anordnung kann der Beschwerdeführer als Konkretisierung der Arbeitspflicht der Sachverständigen und Prüfer ohne Beteiligung des Beschwerdegegners treffen. Der Gesamtbetriebsrat sieht vielmehr in dieser Anordnung einen ersten und notwendigen Schritt für die anschließende EDV-mäßige Auswertung der Prüfbelege, in der er eine Überwachung der Arbeitnehmer durch eine technische Einrichtung sieht. Nur wenn die Sachverständigen und Prüfer ihre Personalkennziffer in die Prüfbelege eintragen, können die in den Prüfbelegen enthaltenen Daten auch in der Rechenanlage des Beschwerdeführers personenbezogen ausgewertet werden. Nur in einer personenbezogenen Auswertung sieht der Gesamtbetriebsrat eine Überwachung der Arbeitnehmer durch eine technische Einrichtung, die er für mitbestimmungspflichtig hält.

Der Antrag des Beschwerdegegners ist daher dahin zu verstehen, daß er die Feststellung seines Mitbestimmungsrechts begehrt an der mit einer Rechenanlage erfolgenden Auswertung der mit der Personalkennziffer versehenen Prüfbelege. Das macht zusätzlich auch die Konkretisierung im Antrag deutlich, wonach die Eintragung der Personalkennziffer nur in solche Prüfbelege für mitbestimmungspflichtig erachtet wird, „welche durch elektronische Datenverarbeitung aufgearbeitet werden können“.

II. Der Feststellungsantrag ist auch begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat über den Unterlassungsantrag des Beschwerdegegners entschieden und diesen bejaht. Es hat dabei als Vorfrage auch ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats hinsichtlich der EDV-mäßigen Verarbeitung der mit der Personalkennziffer versehenen Prüfbelege bejaht. Es hat in diesem Vorgang eine Überwachung von Leistung und Verhalten der Arbeitnehmer durch eine technische Einrichtung im Sinne von § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG gesehen.

Dieser Entscheidung des Landesarbeitsgerichts ist jedenfalls im Ergebnis zu folgen.

2. Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, daß die maschinelle Auswertung von Daten, die nicht durch eine technische Einrichtung selbst erhoben, sondern von den Arbeitnehmern aufgezeichnet worden sind, keine Überwachung mittels einer technischen Einrichtung darstelle und daher auch nicht mitbestimmungs-

pflichtig sei. Mit diesem Einwand hat sich der Senat in seiner Entscheidung vom 14. September 1984 (— 1 ABR 23/82 — zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt) grundsätzlich auseinandergesetzt. Er hat entschieden, daß eine datenverarbeitende Anlage auch dann eine zur Überwachung von Leistung oder Verhalten der Arbeitnehmer bestimmte technische Einrichtung im Sinne von § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG sein könne, wenn die leistungs- oder verhaltensbezogenen Daten nicht auf technischem Wege durch die Einrichtung selbst gewonnen werden, sondern dem System zum Zwecke der Speicherung und Verarbeitung eingegeben werden müssen. An dieser Entscheidung ist festzuhalten. Die Entscheidung ist den Beteiligten bekannt. Das Vorbringen des Beschwerdeführers enthält insoweit keine neuen Gesichtspunkte, die zu einer zusätzlichen Erörterung Anlaß geben könnten.

Bei der Rechenanlage des Beschwerdeführers handelt es sich um eine Anlage, die die zu verarbeitenden Informationen und Daten nicht selbst gewinnt. Diese Daten werden vielmehr den von den Sachverständigen und Prüfern ausgefüllten Prüfbelegen entnommen und in das System eingegeben. Der Umstand, daß die Prüfbelege selbst maschinenlesbar ausgefüllt und anschließend maschinell gelesen werden, bedeutet nicht, daß das System die Daten selbst erhebt, wie es für die Bildschirmtextentscheidung vom 6. Dezember 1983 (BAG 44, 285) charakteristisch und entscheidungserheblich war.

3. Die datenverarbeitende Anlage ist auch zur Überwachung von Verhalten oder Leistung der Arbeitnehmer bestimmt. Eine solche Bestimmung zur Überwachung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn die Verhaltens- und Leistungsdaten programmgemäß, d.h. nach dem konkret zur Anwendung kommenden Programm, zu Aussagen über Verhalten und Leistung einzelner Arbeitnehmer verarbeitet werden.

Nach dem Vorbringen der Beteiligten erstellt das datenverarbeitende System des Beschwerdeführers aufgrund konkreter Programme eine Vielzahl von EDV-Listen, die jeweils einen bestimmten Inhalt haben, in unterschiedlichen Zeitabständen gefertigt werden und jeweils verschiedenen Zwecken dienen und unterschiedlich lange aufzubewahren sind. In der Rechenanlage des Beschwerdeführers werden daher die aus den Prüfbelegen — und Tätigkeitsberichten — gewonnenen Daten nach einem bestimmten Programm in verschiedener Hinsicht ausgewertet und zu bestimmten Aussagen verarbeitet. Das ergibt sich auch daraus, daß in der überreichten Aufstellung der möglichen EDV-Listen vermerkt ist, daß für einzelne darin schon aufgeführte Listen die Programme noch zu erstellen sind. Die Auswertung der aus den Prüfbelegen und tätigkeitsbezogenen Berichten gewonnenen Daten kann und soll daher immer nur mit Hilfe bestimmter Programme erfolgen.

4. Ob die Auswertung der aus den Prüfbelegen und Tätigkeitsberichten gewonnenen Daten aufgrund der verwendeten Programme auch zu „Aussagen über Ver-

halten oder Leistung einzelner Arbeitnehmer“ erfolgt, ist vom Landesarbeitsgericht nicht ausdrücklich festgestellt worden. Das Landesarbeitsgericht führt insoweit nur aus, bei der EDV-Anlage ... handele es sich um eine Einrichtung, welche eine Kontrolle der Arbeitnehmer ermögliche. So könne der Beschwerdeführer durch eine elektronische Auswertung der Belege Durchschnittswerte über die Leistung und das Verhalten der Prüfer und Sachverständigen ermitteln und die individuelle Leistung und das individuelle Verhalten der einzelnen Arbeitnehmer diesen Durchschnittswerten gegenüberstellen und entsprechende Vergleiche durchführen. An anderer Stelle des Beschlusses spricht das Landesarbeitsgericht von der „Möglichkeit“ der Gewinnung von Verhaltens- und Leistungsvergleichen durch die elektronische Datenverarbeitung. Diese Formulierungen lassen die Annahme zu, daß das Landesarbeitsgericht eine Bestimmung der technischen Einrichtung zur Überwachung von Verhalten oder Leistung der Arbeitnehmer schon dann annimmt, wenn die technische Einrichtung nur entsprechend programmierbar ist.

Ob dieser Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts zu folgen wäre, kann dahingestellt bleiben. Im vorliegenden Falle steht fest, daß Verhaltens- und Leistungsdaten aufgrund entsprechender Programme zu Aussagen über Verhalten und Leistung der Arbeitnehmer verarbeitet werden.

Der Beschwerdegegner hat behauptet, daß der Beschwerdeführer beispielsweise feststellen könne, wie viele Prüfungen ein Sachverständiger in einem Monat geleistet habe. Dies sei durch die EDV-mäßige Aufarbeitung der Prüfbelege möglich. Er hat weiter behauptet, daß sich aufgrund bestimmter im einzelnen genannter EDV-Listen feststellen lasse, wieviel pro Prüfer geleistet worden ist, mit welchem Ergebnis und mit welchem Zeitaufwand geprüft worden sei und in welchem Maße einzelne Sachverständige freiwillig Mehrarbeit geleistet hätten und wie diese im Vergleich zu anderen Sachverständigen dastünden. Damit hat der Beschwerdegegner schlüssig behauptet, daß aufgrund der für die einzelnen EDV-Listen zur Anwendung kommenden Programme die aus den Prüfbelegen gewonnenen Daten — jedenfalls auch — zu Aussagen über Verhalten und Leistung der einzelnen, durch die Personalkennziffer identifizierten Arbeitnehmer verarbeitet werden. Der Beschwerdeführer hat diese Behauptung nicht ausdrücklich, jedenfalls nicht substantiiert, bestritten. Er hat selbst eingeräumt, daß „personalbezogene Auswertungen erfolgten“ und daß die „maschinell ausgewerteten Aufzeichnungen der Mitarbeiter — wenn auch nur pauschal — Auskunft darüber geben, welche Zeiten für die Erledigung von Aufträgen benötigt worden sind“. Wenn der Beschwerdeführer eine Überwachung der Arbeitnehmer „bestritten“ hat, so ist das im Sinne seines Einwandes zu würdigen, daß die maschinellen Auswertungen noch kein Kontrollergebnis der Leistung oder des Verhaltens der Arbeitnehmer ergebe, weil noch weitere Gedankenschritte unter Berücksichtigung weiterer — nicht in der Auswertung enthaltener — Umstände erfolgen müßten,

um eine offenbar vernünftige und sachgerechte Kontrolle von Verhalten und Leistung zu ermöglichen. Das aber ist eine Rechtsansicht, nicht ein Bestreiten von Tatsachen.

Hinzu kommt, daß die Inhaltsbeschreibung jedenfalls einiger EDV-Listen eine solche Verarbeitung belegt. Beispielsweise enthält die EDV-Liste 1.3 die Auflistung der eingelesenen Tätigkeiten je Mitarbeiter und Tag, die EDV-Liste 1.4 die Zeiten je Mitarbeiter unterteilt nach bestimmten Kriterien und die EDV-Liste 7.15 die Angaben aller Führerscheinprüfungen mit Durchfallquote und Fehlervermerk absolut und relativ je Mitarbeiter und im Vergleich zum Prüfstellenmittelwert nach den einzelnen Außenstellen. Schon das sind Aussagen über Leistung und Verhalten der einzelnen Mitarbeiter.

5. Daß diese aus den EDV-Listen gewonnenen Aussagen über Verhalten und Leistung noch keine abschließende, sachgerechte oder vollständige Beurteilung von Verhalten oder Leistung der einzelnen Mitarbeiter ermöglichen, ist unerheblich. Der Senat hat schon in seiner Entscheidung vom 6. Dezember 1983 für die Erhebung von Verhaltens- und Leistungsdaten durch die technische Einrichtung selbst ausgesprochen, daß es auf die Beurteilungsrelevanz der einzelnen Daten, d. h. darauf, ob diese Daten allein oder in Verbindung mit anderen Daten auch eine vernünftige und sachgerechte Beurteilung von Verhalten und Leistung der Arbeitnehmer ermöglichen, nicht ankommt. Gleiches gilt hinsichtlich der von technischen Einrichtungen erarbeiteten Aussagen über Verhalten und Leistung. Auch diese Aussagen ermöglichen eine Beurteilung schon dann, wenn sie erst in Verbindung mit weiteren Daten und Umständen auch zu einer vernünftigen und sachgerechten Beurteilung führen. Darüber hinaus kommt es für das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats ohnehin nicht darauf an, ob der Arbeitgeber mit der Verarbeitung der Verhaltens- und Leistungsdaten zu Aussagen über Verhalten und Leistung eine Beurteilung auch ermöglichen will und tatsächlich vornimmt. Auch das hat der Senat in der genannten Entscheidung vom 14. September 1984 näher ausgeführt.

6. Unerheblich ist, daß der Beschwerdeführer die Eintragung von Personalkennziffern in Tätigkeitsberichte und Prüfbelege schon vor dem Inkrafttreten des Betriebsverfassungsgesetzes 1972 verlangt und praktiziert hat und daß solche Prüfbelege schon vor diesem Zeitpunkt — wenn auch auf einer betriebsfremden Anlage — ausgewertet worden sind. § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG gibt dem Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht nicht nur bei der erstmaligen Einführung technischer Überwachungseinrichtungen, sondern auch bei deren Anwendung. Gerade bei der laufenden Verarbeitung der aus den mit der Personalkennziffer versehenen Prüfbelegen und Tätigkeitsberichten gewonnenen Daten zu bestimmten Aussagen über Verhalten und Leistung handelt es sich um die Anwendung einer technischen Überwachungseinrichtung, die der Mitbestim-

mung des Betriebsrats unterliegt. Auch bei mitbestimmungsfrei oder ohne Beachtung eines etwaigen Mitbestimmungsrechtes eingeführten technischen Überwachungseinrichtungen kann daher der Betriebsrat jedenfalls für die Zukunft von seinem Mitbestimmungsrecht Gebrauch machen, wenn und soweit sich die Anwen-

dung dieser Einrichtung als technische Überwachung darstellt.

7. Nach allem ist der Feststellungsantrag des Beschwerdegegners begründet. Die Rechtsbeschwerde des Beschwerdeführers erweist sich damit als unbegründet.

Verwendung von Textbausteinen in verwaltungsgerichtlichen Urteilen

Hess. VGH, Beschluß vom 26. Juni 1984 — Az.: 10 UE 1528/84

Amtliche Leitsätze:

1. Der Streitwert für ein Rechtsmittel des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten im Anerkennungsverfahren beträgt DM 4000,—.

2. Für die Abfassung eines verwaltungsgerichtlichen Urteils dürfen Textbausteine verwandt werden. Unzulässig ist dagegen die Verweisung auf außerhalb des schriftlichen Urteils befindliche Textbestandteile, die den Inhalt des in „Klarschrift“ formulierten Urteils ergänzen oder abändern (hier: Kennzahlen für EDV-Schreibautomaten).

Gründe:

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird gemäß §§ 13 Abs. 1 Satz 2, 14 Abs. 1 Satz 1, 25 Abs. 1 Satz 1 GKG auf DM 4000,— festgesetzt, weil die Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten ebenso wie das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden vom 22. März 1984 lediglich die Asylklage des Klägers zu 1) und nicht auch die der Klägerin zu 2) betrifft und weil für das Rechtsmittel des Bundesbeauftragten mangels anderer Anhaltspunkte genauso wie für die Verpflichtungsklage eines im Anerkennungsverfahren erfolglosen Asylbewerbers der Auffangstreitwert von DM 4000,— maßgeblich ist.

Da mit dem am 22. März 1984 beratenen Urteil des Verwaltungsgerichts lediglich über die Klage des Klägers zu 1) entschieden ist, ist die Berufungsschrift vom 21. Mai 1984 dahin auszulegen, daß sie ebenfalls nur den Kläger zu 1) betrifft; dies entspricht bei sachgemäßer Betrachtung dem Willen des Berufungsklägers ungeachtet dessen, daß ihm ebenso wie den anderen Verfahrensbeteiligten allem Anschein nach eine Urteilsausfertigung zugestellt worden ist, derzufolge auch der Klage der Ehefrau des Klägers zu 1) stattgegeben worden ist.

Die Klageschrift vom 30. September 1982 betraf die Klagebegehren des Klägers zu 1), dessen Ehefrau und sechs gemeinsamer Kinder, die sich gegen die Ablehnung ihrer Asylanträge durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und gegen die an die „Familie A. H. K.“ gerichtete Ausreisepflicht der Ausländerbehörde des Main-Taunus-Kreises vom 6. September 1982 wandten. Nachdem die

Verfahren der sechs Kinder — ohne vorherige Anhörung der Beteiligten — durch Beschluß vom 12. März 1984 abgetrennt worden waren, entschied das Verwaltungsgericht aufgrund der Beratung vom 22. März 1984 durch Urteil wie folgt:

„-II 26. 1., 2. u. 3.

1. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 17. 8. 1982 und der Bescheid des Landrats des Main-Taunus-Kreises vom 6. 9. 1982, soweit diese die Kläger betreffen, werden aufgehoben. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen.

2. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu 1) zu 4/5, der/die Beklagte zu 2) zu 1/5 zu tragen.

3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagten können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls der Kläger nicht Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

4. Die Berufung wird zugelassen.“

Diese Urteilsformel ist von fünf Richtern unterzeichnet (Bl. 54 d. A.) und Bestandteil des von den drei Berufsrichtern unterzeichneten vollständigen Urteils (Bl. 57 d. A.). Im Urteileingang sind als Kläger genannt:

„1. K..., A. H.

2. K..., N.“

Im Tatbestand und in den Entscheidungsgründen ist für die Bezeichnung der Klägerseite durchweg der maskuline Singular verwandt, und zwar vor allem bei der Darstellung des Verwaltungsverfahrens, im Klageantrag und bei den Ausführungen über die Begründetheit der Klage („Der Kläger ist politisch Verfolgter ...“, „Diese Voraussetzungen erfüllt der Kläger.“, „Nach Maßgabe dieser Ausführungen hat der Kläger in Pakistan keinen Schutz vor Verfolgung gefunden. Der Kläger ist folglich als asylberechtigt anzusehen.“). Dem Tatbestand und den Entscheidungsgründen vorangestellt sind die teilweise handschriftlich eingesetzten Ziffern „-II/21. 1, 2 u. 3, II/21. 3“ Bl. 58 d. A.) bzw.